

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WAREMA Kunststofftechnik und Maschinenbau GmbH und der WAREMA Plastic Technology Hungary Kft.

1. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen ("AGB") gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinn des § 310 Abs. 1 BGB für alle gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, und für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Frühere, etwa anders lautende Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

2. Anwendung

- 2.1. Angebote, die nicht als Festangebote bezeichnet werden, sind freibleibend. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung der WAREMA Kunststofftechnik und Maschinenbau GmbH oder WAREMA Plastic Technology Hungary Kft. (kurz genannt WAREMA) verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollen anderlautende Bestimmungen des Bestellers oder von WAREMA an die Stelle dieser AGB treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden. Sollen Einzelbestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihrem Inhalt und wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 2.3. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten. WAREMA nur, wenn sie von ihr ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 2.4. Die evtl. zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich WAREMA Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. WAREMA ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftl. Auftragsbestätigung von WAREMA maßgebend, im Falle eines Angebots von WAREMA mit zeitlicher Bindung und fristgerechter Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch WAREMA.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab Herstellerwerk zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 4.2. Mangels gesonderter Vereinbarung ist die Zahlung sofort nach Rechnungseingang, ohne jeden Abzug, zu leisten.
- 4.3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von WAREMA bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
- 4.4. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
- 4.5. WAREMA ist bei Anschlussaufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.
- 4.6. Bei Bestellungen unter 600 Euro (zuzgl. MwSt.) behält sich WAREMA einen Mindermengenzuschlag von 300 Euro (zuzgl. MwSt.) für Verwaltungs- und Versandkosten vor.
- 4.7. Bei Auslandsgeschäften behalten wir uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferdaten nötig ist.

5. Lieferzeit und Abnahmeverpflichtungen

- 5.1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbereitstellung, soweit diese vereinbart wurden. Mit der Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten.
- 5.2. Teillieferungen sowie Mengenabweichungen von bis zu 10% sind zulässig.
- 5.3. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann WAREMA spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist WAREMA berechtigt eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.
- 5.4. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist WAREMA, unbeschadet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.
- 5.5. Rücknahmen von Liefergegenständen durch WAREMA im Kulanzwege setzen einwandfreien Zustand, Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung nach Terminabsprache voraus. WAREMA ist zur Berechnung angemessener, ihr durch die Rücknahme entstehender Kosten berechtigt.
- 5.6. Übernimmt WAREMA die Bemusterung, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn WAREMA abnahmefähige Ausfallmuster aus dem bei ihr vorhandenen Werkzeug vorlegt oder Ausfallmuster und Werkzeug ausgeliefert hat.
- 5.7. Hat der Besteller die Bemusterung übernommen, so ist der Liefertermin mit der Auslieferung des abnahmefähigen Werkzeugs eingehalten.
- 5.8. Angiefertete Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte bezüglich der Mängelhaftung entgegenzunehmen.
- 5.9. WAREMA ist berechtigt nach Ablauf eines vereinbarten Zeitraumes für jedes vom Besteller nicht abgenommene Stück der Formteile den vollen Stückpreis als Ausgleich zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

6. Material- und Datenbereitstellung

- 6.1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind diese sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

- 6.2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.
- 6.3. Mangels gesonderter Vereinbarung geht WAREMA von der Bereitstellung fehlerfreier CAD-Daten aus. Dennoch anfallende Kosten für die Datenaufbereitung werden dem Besteller nach Aufwand verrechnet. Akzeptiert werden die Dateiformate: DXF; IGES; VDA; Pro-E; Step.

7. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen WAREMA die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen gleich, die WAREMA die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen.

8. Verpackung, Versand, Gefahrübergang

- 8.1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt WAREMA Verpackung, Versandart und Versandweg..
- 8.2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 8.3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die Lieferungen bleiben Eigentum von WAREMA bis zur Erfüllung sämtlicher WAREMA gegen den Besteller zustehender Ansprüche. Bis zu deren Erfüllung steht WAREMA ein Zurückbehaltungsrecht auch an den vom Besteller zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen, Betriebsmitteln und Werkzeugen zu. Dies gilt auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung von WAREMA.
- 9.2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag von WAREMA: WAREMA wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts ihrer Ware zum Netto-Fakturenwert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der neu entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche von WAREMA gemäß Absatz 9.1. dient.
- 9.3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht WAREMA gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil von WAREMA an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
- 9.4. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit sämtlichen Nebenrechten an WAREMA ab. Auf Verlangen von WAREMA ist der Besteller verpflichtet, alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von WAREMA gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.
- 9.5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 9.2. und/oder 11.3. zusammen mit anderen WAREMA nicht gehörender Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreiskorderung gemäß Absatz 9.4. nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von WAREMA.
- 9.6. Pfändungen oder eine Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind WAREMA unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.
- 9.7. Falls die WAREMA nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 9.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WAREMA zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

10. Formen (Werkzeuge)

- 10.1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie vom Besteller veranlasste Änderungen.
- 10.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt WAREMA Eigentümer der für den Besteller durch WAREMA selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. WAREMA ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung durch WAREMA erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Im Angebot und in der Auftragsbestätigung ist anzugeben, ob gezahlte Formkostenanteile dem Besteller mit 5 % der Netto-Teillieferungen rückvergütet werden.
- 10.3. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht von WAREMA ersetzt. Unabhängig vom gesetzl. Herausgabeanspruch des Bestellers und der Lebensdauer der Formen ist WAREMA bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zu ihrem Besitz berechtigt. WAREMA hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und diese auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.
- 10.4. Bei Besteller eigenen Formen gemäß Absatz 10.3. und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung von WAREMA bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und die Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen von WAREMA erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht WAREMA in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

11. Mängelhaftung

- 11.1 Für Mängel der Lieferung, haftet WAREMA unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Bei von WAREMA gefertigten Waren z.B. Maschinen/Vorrichtungen, Kunststoff- oder Medizinprodukte sind diejenigen Teile nach Wahl von WAREMA nachzubessern oder nachzuliefern, die sich innerhalb von 24 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 12 Monaten) seit Übergabe bzw. Inbetriebnahme infolge eines durch WAREMA zu vertretenden Umstandes – (insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung) - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit als nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Erklären wir die Nachbesserung oder –lieferung für endgültig gescheitert, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen. Aus- und Einbaukosten werden nicht übernommen. Bei Kunststoffartikeln sind für Qualität und Ausführung die Ausfallmuster maßgebend. Die Feststellung der oben beschriebenen Mängel ist WAREMA unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von WAREMA. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden von WAREMA, so erlischt die Haftung spätestens 24 Monate nach Fertigstellung/Produktion. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von WAREMA auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihr gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen.
- 11.2. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung einer Person, der Gesundheit oder des Körpers, einschließlich ihrer Tötung. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Fällt uns die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last, haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.3. Das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften des Liefergegenstandes bedarf der schriftlichen Festlegung in der Auftragsbestätigung.
- 11.4. Sofern WAREMA den Besteller außerhalb ihrer Vertragsleistung beraten hat, haftet sie für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung. Maßgebend ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.
- 11.5. Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Besteller seinen nach §§ 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware, erst später erkennbar werdende Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 11.6. Für Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Bestellers zurückgehen, übernehmen wir keine Verantwortung; unsere Verantwortung erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Besteller oder in dessen Auftrag hergestellt und uns zur Verfügung gestellt wurden.
- 11.7. Zur Vornahme aller WAREMA nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Abstimmung mit WAREMA, dieser eine angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Verwehrt der Besteller dies schuldhaft, ist WAREMA von der Mängelhaftung befreit.
- 11.8. Nach Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 12 Monaten neu, die jedoch nicht vor Ablauf der unter 11.1. beschriebenen Fristen endet. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nachlieferung oder Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, z.B. weil die von uns gelieferte Ware an einen anderen Ort als die Lieferanschrift des Bestellers verbracht worden ist. Werden derartige Kosten im Rahmen der Nachlieferung oder Nachbesserung von uns getragen, hat der Besteller diese zu ersetzen.

12. Haftungsbeschränkungen

- 12.1. Der Besteller ist ausschließlich dafür verantwortlich WAREMA rechtzeitig, umfassend und schriftlich über alle bei der Herstellung des bestellten Produktes zu berücksichtigenden produktspezifischen, technischen und rechtlichen Vorgaben zu informieren. WAREMA übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die daraus entstehen, dass der Besteller seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- 12.2. Für seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung durch WAREMA vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und die daraus entstehende Folgen, übernimmt WAREMA keine Haftung.
- 12.2. Weitere als in diesen AGB dargelegte Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 12.3. In allen Fällen, in denen WAREMA abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet ist, haftet sie nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Unberührt bleibt gemäß § 14 ProdHaftG die verschuldensunabhängige Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden sowie Schäden an privatgenutzten Sachen.
- 12.4. Eine Haftung von WAREMA entfällt, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- 12.5. Es wird insbesondere keine Gewähr für Schäden übernommen, die auf folgenden Gründen beruhen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkzeuge, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Fa. WAREMA zurückzuführen sind.

13. Schutzrechte

- 13.1. Hat WAREMA nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. WAREMA wird den Besteller auf ihr bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat WAREMA von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird WAREMA die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist WAREMA - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt die Arbeiten einzustellen.
- 13.2. WAREMA überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; anderenfalls ist WAREMA berechtigt, diese drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
- 13.3. WAREMA stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort ist Marktheidenfeld.
- 14.2. Gerichtsstand ist Würzburg.
- 14.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des CISG